

Elbe-Fläming-Kurier

Das Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt)



Bereitschaftsdienste Elbe-Fläming-Kurier

(für diese Angaben übernimmt die Redaktion keine Gewähr!)

Allgemeinmedizin

Die ärztliche Versorgung der Orte und Ortsteile Coswig (Anhalt), Buko, Bräsen, Cobbelnsdorf, Düben, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Klieken, Köselitz, Möllendorf, Ragösen, Senst, Serno, Stackelitz, Thießen, Wörpen und Zieko erfolgen einheitlich durch den Bereitschaftsdienst Dessau-Roßlau.

Die Dienstzeiten des Bereitschaftsdienstarztes sind:
Montag bis Freitag jeweils von 19.00 Uhr bis 07.30 Uhr und Sonnabend, Sonntag sowie Feiertag von 07.00 Uhr bis 07.00 Uhr des folgenden Tages. Patienten erreichen den diensthabenden Bereitschaftsarzt über die Rettungsleitstelle der Stadt Dessau-Roßlau Tel.: **0340 8505040**.

In den Zeiten zwischen dem regulären Ende der Sprechstunde und dem Beginn des Bereitschaftsdienstes, geben die Hausarztpraxen Auskunft, auch über den Anrufbeantworter, bei welchem Arzt sich dringend behandlungsbedürftige Patienten vorstellen können. Des Weiteren können sie auch bei dringender ärztlicher Hilfe die bundesweite Rufnummer **116117** anwählen.

Stadt Coswig (Anhalt) und Stadtwerke Coswig (Anhalt)

Die Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes im Stadtgebiet der Stadt Coswig (Anhalt) und in den Ortsteilen ist wie folgt geregelt:

Zur Gefahrenabwehr ist außerhalb der Dienstzeiten des Ordnungsamtes der Stadt Coswig (Anhalt) prinzipiell die Einsatzleitstelle des Landkreises Wittenberg unter der Tel.-Nr.: 03491 19222 zu informieren.

Bei Störungen und Havarien bei der Trinkwasserversorgung in der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortschaften Zieko, Düben, Buko, Klieken mit Ortsteil Buro sowie bei Störungen und Havarien bei der FernwärmeverSORGUNG im Wohngebiet Beethovenring und im kommunalen Bereich der Stadt Coswig (Anhalt) ist werktags in der Zeit von 16.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ebenfalls die Einsatzleitstelle des Landkreises Wittenberg unter der Tel.-Nr.: 03491 19222 zu benachrichtigen.

Bereitschaftsdienst der Zahnärzte

Notdienst für Coswig (Anhalt) und Ortschaften:

Der Bereitschaftsdienst ist an den folgenden Tagen in der Zeit von 9.00 - 11.00 Uhr in der eigenen Praxis erreichbar.

3./4. August 2019	Herr Dr. Buchholz Dessau-Roßlau, Hauptstr. 18 Tel.: 034901 82147
10./11. August 2019	Herr ZA F. Happrich Dessau-Roßlau, Nordstr. 14 Tel.: 034901 82294

Abwasserverband Coswig (Anhalt)

Bei Stör- und Havariefällen der Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet Coswig (Anhalt), (Stadt Coswig (Anhalt), Ortsteile der Stadt Coswig Zieko, Buko, Cobbelnsdorf/Pülgiz, Düben, Klieken/Buro, Köselitz, Möllendorf, Senst, Wörpen/Wahlsdorf sowie Lutherstadt Wittenberg mit dem Ortsteil Griebo) ist zu den Geschäftzeiten - Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr der Abwasserverband Coswig (Anhalt) unter der Ruf-Nr. 034903 5230 und in den übrigen Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen der Bereitschaftsdienst des Abwasserverbandes Coswig (Anhalt) unter der Tel.-Nr.: 0173 3858479 erreichbar.

Notdienste der Apotheken in dringenden Notfällen und bei Notrezepten

Not-Dienstplan der Apotheken für den Bereich Coswig (Anhalt)

Bitte entnehmen Sie die Bereitschaftsdienste für die Apotheken dem aktuellen Aushang an den Türen in der Coswiger Stadt-Apotheke am Markt 5 - 6 sowie der Coswiger Friederiken-Apotheke in der Friederikenstraße 19.

Die aktuellen Notdienstpläne können auch unter aponet.de abgerufen werden.

Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming

Weizenberge 58, 39261 Zerbst/Anhalt
von 7.00 - 17.00 Uhr

Tel.: 03923 61040, Fax.: 03923 610488
von 17.00 - 7.00 Uhr

Havariedienst Abwasser: 03923 610444

Havariedienst Trinkwasser: 039207 95090

Beerdigungsinstitute

Antea Bestattungen

Tag und Nacht dienstbereit, auch an Sonn- und Feiertagen
Tel.: 034903 62293
Coswig (Anhalt), Wittenberger Str. 73 (Eingang Friedhof)

Beerdigungsinstitut Kossack

Tag und Nacht dienstbereit, auch an Sonn- und Feiertagen
Roßlau, Berliner Straße 44, Tel.: 034901 8950
Coswig (Anhalt), Wittenberger Str. 53, Tel.: 034903 62996

REMONDIS GmbH & Co. KG

(Region Nord - Klieken An der B 187)

Öffnungszeiten:

Mo., Mi., Do., Fr. 8 bis 17 Uhr

Di. 8 bis 18 Uhr

jeden 2. und 4. Samstag im Monat 9 bis 12 Uhr

Tel.: 034903 5150

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Donnerstag, dem 15. August 2019
 Annahmeschluss für redaktionelle
 Beiträge und Anzeigen:
Montag, der 5. August 2019

Spruch der Woche
„Zeit ist Geld, aber Freizeit ist unbezahlbar“

Klaus Klages

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Coswig (Anhalt)

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) Seite 3
- Bekanntmachung über die Ergänzungswahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften Düben, Hundeluft, Möllendorf und Wörpen
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen Seite 8
- Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses
Neubau der Ferngasleitung 061 Neugattersleben - Trajuhn im Teilabschnitt von Leps bis Trajuhn in den Landkreisen Salzlandkreis, Saalekreis, Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau Seite 9
- Stellenausschreibung Seite 10

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Coswig (Anhalt)

Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

Aufgrund des § 10 i. V. m §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. Nr. 9 LSA S. 66) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Coswig (Anhalt)“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Coswig (Anhalt) wird wie folgt beschrieben:

Im blauen mit zwölf goldenen Sternen bestreuten Schild eine Frauengestalt in langem, silbernem Kleid, golden gekrönt, in der Rechten einen goldenen Stechhelm, die Linke einen Schild haltend. Der Schild gespalten, vorn in Silber ein roter golden bewehrter Adler am Spalt, hinten neunmal schwarz-golden geteilt, belegt mit einem grünen Rautenkranz.

- (2) Die Flagge der Stadt Coswig (Anhalt) ist eine rot/blaue Streifenflagge mit aufgelegtem Wappen.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Coswig (Anhalt)“.

(4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres regelt eine Siegelordnung.

§ 3

Amtskette (Amtszeichen)

- (1) Die Stadt Coswig (Anhalt) hat eine Amtskette. Diese enthält u. a. das Wappen der Stadt Coswig (Anhalt).

(2) Der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) trägt zu feierlichen und wichtigen Anlässen die Amtskette der Stadt Coswig (Anhalt).

§ 4

Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte, gemäß §§ 36 Abs. 2 und 56 Abs. 3 - 5 KVG LSA für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und vier Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“, „Zweiter“, „Dritter“ und „Vierter“ stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5

Festlegung von Wertgrenzen

Der Stadtrat entscheidet über

- (1) Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entsprechend § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt.
- (2) Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 45 Abs. 2 Ziffer 4 KVG LSA i.V. mit § 107 Abs. 5 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt.
- (3) Den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen, insbesondere Schenkungen und Darlehen, und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken entsprechend § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt.
- (4) Kreditaufnahmen nach § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 250.000 € übersteigt.
- (5) Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA (außer Kreditaufnahmen), deren Vermögenswert 25.000 € übersteigt.
- (6) Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 2.500 € übersteigt.

- (7) Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt.
 (8) Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA, deren Streitwert 100.000 € übersteigt.
 (9) Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde nach § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 2.000 € übersteigt.

§ 6

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Haupt- und Finanzausschuss
 - den Bau- und Ordnungsausschuss
 - den Betriebsausschuss
2. als beratenden Ausschuss
 - den Kultur-, Sport- und Sozialausschuss

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seine Vertreter mit seiner Vertretung. Die Vertreter besitzen nach § 50 Satz 3 KVG LSA kein Stimmrecht. Sind auch die Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. Der Haupt- und Finanzausschuss ist für die Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, zuständig.

Er entscheidet abschließend über:

1. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, die Einstellung Entlassung der Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
2. Den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen, insbesondere Schenkungen und Darlehen, und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken entsprechend § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA, deren Vermögenswert über 10.000,00 € liegt, aber 50.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt.
3. Kreditaufnahmen nach § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 250.000,00 € nicht übersteigt.
4. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA (außer Kreditaufnahmen), deren Vermögenswert über 5.000,00 € liegt, im Einzelfall jedoch 25.000,00 € nicht übersteigt.
5. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 2.500 € im Einzelfall.
6. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA ab einem Vermögenswert von 5.000,00 € bis zu 10.000,00 € im Einzelfall.
7. Stundung von Forderungen über 10.000,00 € im Einzelfall.
8. Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA, deren Streitwert über 25.000,00 € liegt, aber 100.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt.
9. Den Maßnahmenplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ für das Erhaltungsgebiet.
10. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entsprechend § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, wenn der Wert über 10.000 € bis 50.000 € im Einzelfall liegt.
11. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 45 Abs. 2 Ziffer 4 KVG LSA i. V. m. § 107 Abs. 5 KVG LSA, wenn der Wert über 10.000 € bis 50.000 € im Einzelfall liegt.
12. Die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert über 500 € bis 2.000 € im Einzelfall liegt.

(3) Der Bau- und Ordnungsausschuss besteht aus 9 Stadträten, von denen einer den Vorsitz ausübt.

Der Ausschuss entscheidet abschließend über:

1. Die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. eines Vorhaben- und Erschließungsplanes nach § 33 BauGB.
2. Die Vergabe freiberuflicher Leistungen (Architekten, Ingenieure, Gutachter etc.) über 25.000 € Auftragssumme.
3. Die Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme gemäß § 36 BauGB für folgende Angelegenheiten:

Bei gemeindlichen Grundstücken geforderte Stellungnahmen von übergeordneten öffentlichen Stellen, wie Land Sachsen-Anhalt, Landesverwaltungsamt und Landkreis Wittenberg, zu Planungs- und Entwicklungsentwürfen. Für alle anderen Angelegenheiten ist der Bürgermeister zuständig.

4. Die Vergabe von Städtebaufördermitteln gemäß der kommunalen Förderrichtlinien.
5. Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen der Stadt Coswig (Anhalt) gemäß § 31 Abs. 2 BauGB.
6. Den Maßnahmenplan „Spielplatzinvestition“.

(4) Der Betriebsausschuss der Stadtwerke ist ein beschließender Ausschuss nach § 51 KVG LSA. Er wird entsprechend § 8 des Eigenbetriebsgesetzes gebildet und besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, 9 Stadträten sowie 3 Mitarbeitern der Stadtwerke. Er entscheidet abschließend über alle im § 9 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz) aufgeführten Aufgaben, soweit nicht die Werkleitung, der Bürgermeister oder der Stadtrat zuständig sind. Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebes sind durch Betriebssatzung zu regeln. Diese wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates beschlossen.

(5) Der Kultur-, Sport- und Sozialausschuss bestehen aus 9 Stadträten, von denen einer den Vorsitz ausübt. Der Stadtrat kann gemäß § 49 Abs. 3 KVG LSA in diesen Ausschuss 4 sachkundige Einwohner, widerruflich als Mitglied mit beratender Stimme, berufen. Die Berufung erfolgt nach § 47 Abs. 1 KVG LSA und wird durch Abstimmung im Stadtrat festgestellt. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

(6) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach D'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihe der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen Stadträten. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträten bestimmt.

(7) Der Stadtrat kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben weitere zeitweilige Ausschüsse bilden.

(8) Der Bürgermeister kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen und besitzt zu allen Tagesordnungspunkten Rederecht. Stimmberechtigt ist er nur in den Ausschüssen, denen er vorsitzt.

(9) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sind vom Bürgermeister in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt zu geben.

(10) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 7

Auskunftsrecht

(1) Der Bürgermeister erteilt gemäß § 43 Abs. 3 KVG LSA jedem ehrenamtlichen Mitglied der Vertretung in allen Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung Auskunft. Sollte eine sofortige Beantwortung nicht möglich sein, so hat dies innerhalb einer Frist von sechs Wochen schriftlich zu erfolgen.

(2) Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat beschlossene Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 € nicht übersteigen.

(2) In eigener Zuständigkeit erledigt der Bürgermeister folgende Angelegenheiten:

1. Die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach § 45 Abs. 2 Ziffer 4 KVG LSA, sofern sie nicht zur Wahrung des Etatrechts der Stadt erheblich sind, im Einzelfall bis zu 10.000,00 €.
2. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, insbesondere Schenkungen und Darlehen, und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken entsprechend § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA, deren Vermögenswert bis zu 10.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt.
3. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA (außer Kreditaufnahmen), bis zu 5.000,00 € im Einzelfall.
4. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA bis zu 5.000,00 € im Einzelfall.
5. Die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall
6. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), soweit es sich um Verträge aufgrund eines förmlichen Verfahrens handelt, im Rahmen des Haushaltes - er informiert den Hauptausschuss über alle Vergaben, die den Wert des Geschäfts der laufenden Verwaltung überschreiten.
7. Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Architekten, Ingenieure, Gutachter etc.) bis 25.000 € im Einzelfall.
8. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten von geringer Bedeutung, bis zu einem Streitwert von 25.000,00 €.
9. Die Abgabe der gemeindlichen Stellungnahmen entsprechend §§ 29 ff BauGB in Angelegenheiten, welche nicht unter § 6 (3) Ziffer 3 dieser Hauptsatzung fallen.
10. Die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA bis 500 € im Einzelfall.
11. Die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung - das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.
- (3) Der Bürgermeister ist im Rahmen des Stellenplanes zuständig für die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer (außer den im § 6 (2) Nr. 1 genannten Personen).
- (4) Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat und in den Ausschüssen zu allen Angelegenheit zu sprechen. Er kann dieses Recht auf die Amtsleiter, den Leiter der Stadtwerke oder von ihm beauftragte Mitarbeiter übertragen.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet abschließend über die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens der Stadt Coswig (Anhalt) durch Dritte.

(6) Der Stadtrat wählt gemäß § 67 (1) KVG LSA einen Beschäftigten als Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Darüber hinaus können gemäß § 67 Abs. 3 KVG LSA weitere Vertreter des Bürgermeisters aus dem Kreis der Beschäftigten für den Verhinderungsfall gewählt werden.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

§ 11 Vertretung in wirtschaftlichen Unternehmen

Der Stadtrat kann in den Aufsichtsrat der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt widerruflich Mitglieder des Stadtrates entsenden.

§ 12 Entschädigung

Nach § 35 KVG LSA hat jeder ehrenamtlich tätige Bürger einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung und auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalles. Diese Ansprüche regelt eine gesonderte Aufwandsentschädigungssatzung.

§ 13 Unterrichtung der Einwohner und Bürger

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 2 bekannt zumachen und soll in der Regel 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Vorschläge und Anregungen aus der Mitte der Einwohnerversammlung sind innerhalb von 3 Monaten im Stadtrat zu behandeln.

§ 14 Einwohnerfragestunde

Der Stadtrat sowie seine beschließenden und beratenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

Das weitere Verfahren regelt die „Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) und seine Ausschüsse“.

§ 15 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines

Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 16 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenbürgerrechte der Stadt Coswig (Anhalt) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 17 Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 81 ff KVG LSA eingeführt:

- a. Buko
- b. Bräsen
- c. Cobbelnsdorf (bestehend aus den Ortsteilen Cobbelnsdorf und Pülgig)
- d. Düben
- e. Hundeluft
- f. Jeber-Bergfrieden (bestehend aus den Ortsteilen Jeber-Bergfrieden und Weiden)
- g. Klieken (bestehend aus den Ortsteilen Klieken und Buro)
- h. Köselitz
- i. Möllendorf
- j. Ragösen (bestehend aus den Ortsteilen Ragösen und Krakau)
- k. Senst
- l. Serno (bestehend aus den Ortsteilen Serno, Göritz und Grochewitz)
- m. Stackelitz
- n. Thießen (bestehend aus den Ortsteilen Thießen und Luko)
- o. Wörpen (bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf)
- p. Zieko

(2) In folgenden Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt und die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wie folgt festgelegt:

a)	Buko	5 Mitglieder
b)	Bräsen	5 Mitglieder
c)	Cobbelnsdorf	7 Mitglieder
d)	Düben	5 Mitglieder
e)	Hundeluft	5 Mitglieder
f)	Jeber-Bergfrieden	7 Mitglieder
g)	Klieken	7 Mitglieder
h)	Köselitz	5 Mitglieder
i)	Möllendorf	3 Mitglieder
j)	Ragösen	5 Mitglieder
k)	Senst	5 Mitglieder
l)	Serno	7 Mitglieder
m)	Stackelitz	5 Mitglieder
n)	Thießen	7 Mitglieder
o)	Wörpen	5 Mitglieder
p)	Zieko	5 Mitglieder

§ 18 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.

2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratung des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss von der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Der Ortschaftsrat ist gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA vor Beschlussfassung im Stadtrat oder in einem beschließenden Ausschuss zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören.

Das Anhörungsrecht gilt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- Veranschlagung der Haushaltssmittel, soweit es sich um Ansätze für den Ortschaftsrat handelt,
- Veranschlagung der Haushaltssmittel, soweit es sich um Ansätze für den Ortschaftsrat handelt,
- Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem BauGB, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken,
- Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft,
- Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,
- Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, soweit es unmittelbar die Ortschaft betrifft,
- Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde, sofern es sich bei Vermietung und Verpachtung nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.

(3) Der Ortschaftsrat entscheidet nach § 84 Abs. 3 KVG LSA im Rahmen der ihm im Haushaltssplan zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit abschließend über:

1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinaus geht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
3. Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen und sportlichen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklungen des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
6. die Pflege vorhandener Partnerschaften

(4) Die für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3 notwendigen Mittel sind unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit im Haushaltssplan zu veranschlagen.

Über die Höhe entscheidet der Stadtrat.

(5) Soweit nicht ausdrücklich erwähnt, gelten im übrigen die Regelungen der Gebietsänderungsverträge zwischen:

- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Zieko vom 11.07.2003
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Wörpen vom 24.09.2007

- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Buko vom 08.07.2008
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Senst vom 08.07.2008
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Serno vom 08.07.2008
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Klieken vom 08.07.2008
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Hundeluft vom 25.09.2008
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Köselitz vom 30.09.2008
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Jeber-Bergfrieden vom 30.09.2008
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Ragösen vom 30.09.2008
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Cobbelsdorf vom 23.10.2008
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Düben vom 23.10.2008
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Möllendorf vom 23.10.2008
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Bräsen vom 26.03.2009
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Stackelitz vom 28.05.2009

zu beachten.

(6) Die Sitzungen der Ortschaftsräte werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung in den Schaukästen der jeweiligen Ortschaften bekannt gegeben. Weitere Verfahren in den Sitzungen der Ortschaftsräte regeln die Geschäftsordnungen der einzelnen Ortschaften.

Ortschaft Buko

06869 Coswig (Anhalt), An der Kirche 3 und vor dem Grundstück - Bukoer Dorfstraße 31

Ortschaft Bräsen

06868 Coswig (Anhalt), Bräsen 29

Ortschaft Cobbelsdorf

Ortsteil Cobbelsdorf:

06869 Coswig (Anhalt), Straße der Jugend 4

Ortsteil Pülzig:

06869 Coswig (Anhalt), gegenüber

Pülgizer Dorfstraße 2

Ortschaft Düben

06869 Coswig (Anhalt), Dorfplatz/Ecke Dübener Dorfstraße

Ortschaft Hundeluft

06868 Coswig (Anhalt), Kleine Dorfstr. 2

Ortschaft Jeber-Bergfrieden

Ortsteil Jeber-Bergfrieden:

06868 Coswig (Anhalt), Rotdornstraße 12 und Hauptstraße 12 a

Ortsteil Weiden:

06868 Coswig (Anhalt), Weiden 16

Ortschaft Klieken

Ortsteil Klieken:

06869 Coswig (Anhalt), Kliekener Hauptstraße 23 und Straße der Bereitschaft 6

Ortsteil Buro:

06869 Coswig (Anhalt), Büroer Hauptstraße 24 b

Ortschaft Köselitz

06869 Coswig (Anhalt), Köselitzer Dorfstraße 35 und Köselitzer Dorfstraße 13

Ortschaft Möllendorf

06869 Coswig (Anhalt), Möllendorfer Dorfstraße 30, Möllendorfer Dorfstraße 10 und Unteres Dorf

Ortschaft Ragösen

Ortsteil Ragösen:

06868 Coswig (Anhalt), Ragösener Dorfstraße 12

Ortsteil Krakau:

06868 Coswig (Anhalt), Krakauer Dorfstraße 7

Ortschaft Senst

06869 Coswig (Anhalt), Senster Dorfstraße 48

Ortschaft Serno

Ortsteil Serno:

06868 Coswig (Anhalt), Sernoer Dorfstr. 15, Ecke Stackelitzer Straße/Sernoer Dorfstraße 27, Straße nach Grochewitz 34,

Ortsteil Göritz:

06868 Coswig (Anhalt), Göritzer Dorfstraße 16

Ortsteil Grochewitz:

06868 Coswig (Anhalt), Grochewitzer Anger 11

Ortschaft Stackelitz

06868 Coswig (Anhalt), Stackelitzer Dorfstraße 31 und Straße nach Bärenhoren 43

Ortschaft Thießen

06868 Coswig (Anhalt), Alte Hauptstraße Nr. 25 b, Alte Hauptstraße Nr. 24 und Rosselstraße 46, Ortsteil Luko:

06868 Coswig (Anhalt), Luko - Dorfstr. 6 und Luko - Roßlauer Str. 23 a

Ortschaft Wörpen

Ortsteil Wörpen:

06869 Coswig (Anhalt), Wörpener Hauptstraße 31

Ortsteil Wahlsdorf:

zwischen Wahlsdorfer Dorfstraße 8 und 10

Ortschaft Zieko:

06869 Coswig (Anhalt), Dorfstraße 2a

§ 19

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

(1) Der Ortschaftsrat führt im Rahmen seiner ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, durch.

(2) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt Coswig (Anhalt) ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner der Stadt Coswig (Anhalt), der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, bis zu drei Fragen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Besteht Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber dem Ortsbürgermeister auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. C der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

(4) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von vier Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im amtlichen Teil des „Elbe-Fläming-Kuriers“, dem Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) den bekanntzumachenden Text enthält.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenheit nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in Textform darstellen, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) während der Dienststunden ersetzt werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Öffnungszeiten der Auslegungsorte - Rathaus, 06869 Coswig (Anhalt), Am Markt 1 oder Amtshaus, 06869 Coswig (Anhalt), Markt 13, sowie die Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) hingewiesen.

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzungen und Ausschusssitzungen erfolgt im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) „Elbe-Fläming-Kurier“. Drei Tage vor Sitzungsbeginn sind Ort, Zeit und Tagesordnung im Schaukasten am Rathaus-Eingang (Westseite, vor dem Marktplatz), 06869 Coswig (Anhalt), Am Markt 1, auszuhängen.

(3) Die vom Stadtrat beschlossenen Satzungen werden im Internet der Stadt Coswig (Anhalt) unter www.coswiganhalt.de zugänglich gemacht und können in den Diensträumen der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(4) Die vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden vollständig im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) „Elbe- Fläming-Kurier“ mitgeteilt, soweit § 19 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes bestimmt. Von den in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen des Stadtrates werden nur die Beschlussnummer, die Angelegenheit und das Abstimmungsergebnis im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) „Elbe-Fläming-Kurier“ veröffentlicht.

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) vom 21.01.2019 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 11.07.2019

A. Clauß
Bürgermeister
(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Genehmigungsschreiben des Landkreises Wittenberg vom 11. Juli 2019

(Aktenzeichen 15.1.1.1/Co/19/Neuf.)

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der z.Z. gültigen Fassung genehmigte ich die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) Beschluss des Stadtrates vom 02.07.2019.

Die Hauptsatzung ist auszufertigen und bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuseigen.

Dannenberg
(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Die Bekanntmachung der von der Genehmigungspflicht ausgenommenen Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) nach § 10 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz KVG LSA erfolgte bereits im Amtsblatt Nr. 15/2019 der Stadt Coswig (Anhalt) „Elbe-Fläming-Kurier“ vom 18. Juli 2019. Die Satzungsregelungen des § 6 - Ausschüsse des Stadtrates - der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) sind seit dem 19. Juli 2019 in Kraft.

Bekanntmachung

über die Ergänzungswahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften Düben, Hundeluft, Möllendorf und Wörpen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 6 Abs. 1 und 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBI. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBI. LSA S. 166) gebe ich Folgendes bekannt:

Die Ergänzungswahl der Ortschaftsräte der Ortschaften Düben, Hundeluft, Möllendorf und Wörpen findet am **Sonntag, dem 8. Dezember 2019 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

1. Wahlgebiet, Wahlbereich

Wahlgebiet im Sinne des KWG LSA ist das Gebiet der jeweiligen Ortschaft:

Wahlgebiet Ortschaftsratswahl **Düben** - Ortschaft Düben

Wahlgebiet Ortschaftsratswahl **Hundeluft** - Ortschaft Hundeluft

Wahlgebiet Ortschaftsratswahl **Möllendorf** - Ortschaft Möllendorf

Wahlgebiet Ortschaftsratswahl **Wörpen** - Ortschaft Wörpen (OT Wörpen und OT Wahlsdorf).

Bei der Wahl der Ortschaftsräte bildet jedes Wahlgebiet jeweils einen Wahlbereich.

2. Zahl der Vertreter

Für die Ortschaftsräte sind im Rahmen der Ergänzungswahl folgende Anzahl von Vertretern zu wählen:

Ortschaftsrat **Düben**: 2 Vertreter

Ortschaftsrat **Hundeluft**: 2 Vertreter

Ortschaftsrat **Möllendorf**: 1 Vertreter

Ortschaftsrat **Wörpen**: 4 Vertreter.

3. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber beträgt:

Ortschaftsrat **Düben**: 7

Ortschaftsrat **Hundeluft**: 7

Ortschaftsrat **Möllendorf**: 6

Ortschaftsrat **Wörpen**: 9.

4. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates muss

für die Ortschaftsratswahl **Düben** von mindestens 2,

für die Ortschaftsratswahl **Hundeluft** von mindestens 2,

für die Ortschaftsratswahl **Möllendorf** von mindestens 1,

für die Ortschaftsratswahl **Wörpen** von mindestens 1

der am Wahltag Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Es werden dabei nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Nach Bekanntmachung des Landeswahlleiters erfüllen folgende Parteien die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Alternative für Deutschland (AfD), DIE LINKE (DIE LINKE), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), Freie Demokratische Partei (FDP). Gemäß § 21 (10) S. 1 Nr. 1 KWG LSA sind Unterschriften nach Absatz 9 Satz 1 nicht erforderlich bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des jeweiligen Wahlgebietes durch mindestens ein Mitglied vertreten ist, das auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist. Gemäß § 21 (10) S. 1 Nr. 4 KWG LSA sind Unterschriften nach

Absatz 9 Satz 1 nicht erforderlich bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.

Diese Voraussetzungen treffen zu für:

Ortschaftsratswahl Düben: Einzelbewerberin Christiane Henschel, Einzelbewerber Olaf Düben;

Ortschaftsratswahl Hundeluft: Feuerwehrverein Hundeluft e. V., Heimatverein „Hundeluft“ Findlinge“ e. V. und Einzelbewerber Dietmar Handt;

Ortschaftsratswahl Möllendorf: Einzelbewerber Roy Breyer, Einzelbewerber Bernd Kranhold und Einzelbewerberin Kathrin Thümmler;

Ortschaftsratswahl Wörpen: Einzelbewerber Ralf Butzke und Einzelbewerberin Margret Rühlicke.

Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Diese werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt.

Auf das Erfordernis der Wahlanzeige bis zum 97. Tag vor der Wahl (02.09.2019) für die unter § 22 Abs.1 KWG LSA fallenden Parteien wird hingewiesen.

5. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen frühzeitig eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind bei der Stadt Coswig (Anhalt), Der Wahlleiter, Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt), einzureichen. Sie müssen in Inhalt und Form dem § 30 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) entsprechen. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein, § 24 (1) und (2) KWG LSA. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten, § 21 (5) KWG LSA. Nach § 21 (6) KWG LSA muss der Wahlvorschlag enthalten:

1. Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort der Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. Wahlgebiet und Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

Gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA können die eingereichten Wahlvorschläge für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge und für die Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen endet am 30.09.2019 um 18.00 Uhr. Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Frist geändert oder zurückgezogen werden, § 26 (1) KWG LSA. Im Übrigen wird auf die Regelungen über den Inhalt und die Form von Wahlvorschlägen und über die Verbindungen von Wahlvorschlägen hingewiesen.

Formulare zum Einreichen der Wahlvorschläge werden von mir auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

6. Wählbarkeit und Wahlrecht von Deutschen und Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

Wählbar sind Bürgerinnen und Bürger, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet ha-

ben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Wahlberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Stephan

Wahlleiter (*Im Original unterschrieben*)

Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Neubau der Ferngasleitung 061 Neugattersleben - Trajuhn im Teilabschnitt von Leps bis Trajuhn in den Landkreisen Salzlandkreis, Saalekreis, Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 25.07.2019 (Az.: 308.2.2-32342-1-F2.18) ist der Plan für den Neubau der Ferngasleitung 061 Neugattersleben - Trajuhn im Teilabschnitt von Leps bis Trajuhn gemäß § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie §§ 72 bis 75 und 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) festgestellt worden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit **vom 16.08.2019 bis einschließlich zum 29.08.2019** während der Dienststunden:

Montag	9:00 - 17:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag, Freitag	9:00 - 18:00 Uhr
Samstag	9:00 - 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt), Bürgerbüro, Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt), zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG i.V.m § 1 Abs. 1 VwVfG LSA).

Ab dem ersten Tag der Auslegung können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen zusätzlich über die Internet-Seite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/abgeschlossene-verfahren/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 VwVfG).

Coswig (Anhalt), d. 12.07.2019

Im Auftrag

A. Clauß

Bürgermeister

Stadt Coswig (Anhalt)

Siegel

(*Im Original unterzeichnet und gesiegelt*)

Stellenausschreibung

Die Stadt Coswig (Anhalt) sucht für das Ordnungsamt zum nächst möglichem Zeitpunkt, befristet für ein Jahr, mit 25 Stunden/Woche Mitarbeiter (m/w/d)

für den ordnungsbehördlichen Außendienst

Die Stellen sind bewertet gem. TVöD mit der Entgeltgruppe E 6.

Ihre Aufgaben:

- Aufklärung und Vorbeugung zu bzw. von Ordnungswidrigkeiten durch ständige Präsenz und Gespräche mit den Bürgern vor Ort (als Schwerpunkte der Tätigkeit gelten auch die Bereiche Schillerpark und das Bahnhofsumfeld im Stadtgebiet),
- Durchführung von Kontrollen,
- Ergreifung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Beendigung von Ordnungswidrigkeiten,
- Erlass von mündlichen Ordnungsverfügungen,
- Weiterleitung von Informationen an den Innendienst des Ordnungsamtes,
- sonstige Tätigkeiten auf dem Gebiet des besonderen Verwaltungsrechts.

Ihr Profil (wir erwarten):

- eine abgeschlossene Berufsausbildung,
- Bereitschaft zur schnellen Aneignung einschlägiger Rechtsgrundlagen,
- Bereitschaft zur Weiterbildung,
- ausgeprägte physische und psychische Belastbarkeit,

- Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit,
- gute Umgangsformen und Durchsetzungsvermögen sowie sicheres Auftreten,
- gute Ortskenntnisse,
- Besitz eines gültigen Führerscheins Klasse B.

Die Tätigkeit beinhaltet den Schichtdienst in den Abend- und Nachtstunden, an Sonn- und Feiertagen sowie die Absicherung der Rufbereitschaft. Die Stadt Coswig (Anhalt) bietet Ihnen einen anspruchsvollen und abwechslungsreichen Arbeitsplatz in einem Team, das sich auf Sie freut! Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bevorzugt. Die Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes würden wir darüber hinaus sehr begrüßen.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, Referenzen) als E-Mail-Anlage oder postalisch mit einem ausreichend frankierten Rückumschlag bis spätestens **09.08.2019** an die Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt), bzw. per E-Mail an post@coswig-online.de.

A. Clauß, Bürgermeister

Lokale Nachrichten der Stadt Coswig (Anhalt)

Mitteilungen aus dem Rathaus

Außensprechtag des Bürgermeisters der Stadt Coswig (Anhalt)

Der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) steht Ihnen, den Einwohnern der Ortschaft Klieken, mit seinem Ortsteil Büro, am **07.08.2019** in der Zeit von **18.00 Uhr bis 20.00 Uhr** im Kegeleck in Klieken, Straße der Bereitschaft 6, für Gespräche zu Ihren Anliegen zur Verfügung.

Um eine vorherige telefonische Anmeldung mit Nennung des Themas unter der Telefonnummer 034903 610117 wird gebeten. Liegen bis zum 06.08.2019 keine Anmeldungen vor, fällt der Sprechtag aus.

Öffnungszeiten des Bürgerservice ab dem 01.09.2019

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Verwaltung		09.00 - 12.00		09.00 - 12.00	09.00 - 12.00	
		14.00 - 18.00		14.00 - 15.30		
Bürgerservice	09.00 - 12.00	09.00 - 12.00		09.00 - 12.00	09.00 - 12.00	09.00 - 12.00
ab 01.09.2019		14.00 - 18.00		14.00 - 15.30		jeden 1. Samstag

In dringenden Bedarfsfällen sind Sprechzeiten im Bürgerservice auch außerhalb der angegebenen Sprechzeiten möglich. Die bisherigen Sprechzeiten der Kernverwaltung bleiben unverändert. Hinweis: Der 1. Samstag im Oktober und November 2019 ist die Verwaltung und der Bürgerservice geschlossen. Dafür wird der 2. Samstag im Oktober und November geöffnet sein.

Verlängerte Betriebszeiten der Elbefähre Coswig (Anhalt)

Aus Anlass der bevorstehenden Vulkanausbrüche auf der Felseninsel „Stein“, in Wörlitz, verlängern die Stadtwerke Coswig (Anhalt) an diesen Tagen die Fährbetriebszeiten der Elbefähre Coswig (Anhalt).

Die Elbefähre Coswig (Anhalt) verkehrt am Freitag, den 16.08.2019 und

Samstag, den 17.08.2019 jeweils bis 00:00 Uhr (letzte Fähre ab Elbterrasse). Wir wünschen allen Nutzern der Elbefähre Coswig (Anhalt) und Besuchern der Vulkanausbrüche erlebnisreiche Stunden bei diesem spektakulären Schauspiel.

Ihre Stadtwerke Coswig (Anhalt)

Neue Auszubildende

Wir begrüßen zum 1. August 2019 unsere neuen Auszubildenden.

Frau Madita Schoenwald und Frau Tina Krautwurst setzten sich gegen zahlreiche andere Bewerberinnen und Bewerber im schriftlichen Eignungstest durch. Dazu überzeugten sie mit ihrem souveränen Auftreten im Vorstellungsgespräch.

Die Vertragsunterzeichnungen zwischen Frau Schoenwald, Frau Krautwurst und unserem Bürgermeister, Herrn Axel Clauß, erfolgte unter Teilnahme der Personalleiterin, Frau Roswitha Dänzer und der Ausbildungsleiterin, Frau Nicole Schildhauer. Die Stadt Coswig (Anhalt) freut sich auf Frau Schoenwald und Frau Krautwurst und wünscht ihnen viel Erfolg in ihrer Ausbildungszeit.



Der Jugendclub „Lichtblick“ in Coswig

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 13 - 18 Uhr

Angebote im Jugendclub im August 2019

Gestaltung der Woche vom 01.08. - 02.08.2019

Donnerstag Kochen oder Backen

Freitag Bewegungsspiele in der Turnhalle oder im Freien

Gestaltung der Woche vom 05.08. - 09.08.2019

Montag Freispiele

Dienstag Gestaltung Kräuterbeet

Mittwoch Partyspiele

Donnerstag Projekt „Medienmobil“

Freitag Fußballturnier im Freien

Gestaltung der Woche vom 12.08. - 16.08.2019

Montag Freispiele

Dienstag Projekt „Wir lernen nähen“

Mittwoch Kartenspiele

Donnerstag Kochen oder Backen

Freitag Bewegungsspiele in der Turnhalle oder im Freien

Gestaltung der Woche vom 19.08. - 23.08.2019

Montag Freispiele

Dienstag wir basteln für eine neue sommerliche Raumgestaltung

Mittwoch Spiele im Freien

Donnerstag Kochen oder Backen

Freitag Lustige Partyspiele in der Turnhalle

Gestaltung der Woche vom 26.08. - 30.08.2019

Montag Freispiele

Dienstag Gestaltung der Wand

Mittwoch neue Fenstergestaltung

Donnerstag Kochen oder Backen

Freitag Sportspiele in der Turnhalle

Der XXL-Lesesommer 2019 geht in die letzte Runde - noch 2 Wochen bis zum Ferienende!!!

Alle Kids zwischen 7 und 13 Jahren, die in den Sommerferien mindestens 2 Bücher aus der Bibliothek lesen, bekommen als Anerkennung ein vom Bürgermeister unterzeichnetes Zertifikat und sind zur großen Abschlussveranstaltung am letzten



Ferientag eingeladen! In diesem Jahr begrüßen wir **Matthias von Bornstädt** (u. a. bekannt durch verschiedene Bibi Blocksberg Geschichten), der euch im wahrsten Sinne verzaubern wird!

Die magische Veranstaltung startet am 14. August um 11.00 Uhr im Klosterhof Coswig!

Zudem haben alle Teilnehmer wieder die Chance, einen unserer schönen Preise zu gewinnen und nehmen mit ihrer (richtig ausgefüllt) Teilnahmekarte zusätzlich an einer Verlosung der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken teil!

Noch ist es nicht zu spät - meldet euch für unseren Lesesommer in der Stadtbibliothek an, wir und die vielen tollen Bücher freuen sich schon auf euch!

Eure K. Walter und E. Hoffmann von der Stadtbibliothek Coswig (Anhalt)

Veranstaltungen



Seniorentag

der Stadt Coswig (Anhalt)

am 21.08.2019
von 14.00 - 17.00 Uhr
auf dem
Marktplatz Coswig (Anhalt)

Unter dem Motto
„Auf der Elbe wollen wir fahren“

„Das Kuratorium der Altenhilfe“
freut sich auf Ihren Besuch

Liebe Seniorinnen und Senioren der Stadt Coswig, der Coswiger Ortsteile und liebe Besucher!

Der 22. Seniorentag findet in diesem Jahr am 21. August 2019 wieder auf dem Coswiger Marktplatz statt.

Viele Einrichtungen wie das DRK, die AWO, die AOK, SWP, Betreuungsvereine wie das Augustinus Werk, Polizei, Blickpunkt Auge u. v. m. nehmen die Gelegenheit wahr, sich mit einem Informationsstand auf dem Marktplatz zu präsentieren.

Das Motto in diesem Jahr lautet

„Auf der Elbe wollen wir fahren“

und verspricht damit natürlich ein buntes und unterhaltsames Programm.

Für eine abwechslungsreiche Versorgung ist ebenfalls bestens gesorgt.

Die Verlosung der von Coswiger Gewerbetreibenden gesponserten Präsentkörbe und weiteren Preisen findet gegen 16.30 Uhr statt und stellt einen weiteren Höhepunkt der Veranstaltung dar.

Bei verbindlicher und rechtzeitiger **Anmeldung** ist ein **Zubringerbus** innerhalb von Coswig sowie aus den Ortschaften organisiert.

Reichen Sie Ihre Anmeldung bis zum 20.08.2019 mit Name, Adresse und Telefonnummer an das DRK (52023) oder an das Bürgerbüro (610112)!!

Das Kuratorium der Altenhilfe freut sich auf Ihren Besuch.



„Kultur mobil: Natur trifft Kunst und Kultur in der Stadt Coswig (Anhalt).“

Gefördert durch:



aufgrund einer Beschlusses des Deutschen Bundestages

Kultur mobil:

Ziel des Projektes ist es die Lebensqualität und den Selbstwert des ländlichen Raums zu fördern und Menschen generationsübergreifend an Kunst, Kultur und Natur teilhaben zu lassen.

Thema: **Rückblick mit Ausblick**

Nach 10 Jahren Gewässerentwicklungskonzepte in Sachsen-Anhalt

An den Beispielen der Fläminggewässer Rossel und Nuthe

Mit Karl-Heinz Jährling, Sachgruppenleiter Morphologie, Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserkirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW)

- Inhalte:
- Hintergrund und Erläuterungen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und den Zielstellungen
 - Erklärung der Defizite und notwendige gewässerökologische Maßnahmen an Fließgewässern
 - Darstellung durchgeföhrter Maßnahmen an Rossel und Nuthe
 - Strukturverbessernde Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung der ökologischen Durchgängigkeit

- Erläuterungen zu Barrieren und Hemmnissen in der Umsetzung
- Allgemeine fachliche Grundsätze

Datum: Mittwoch, 14.08.2019

Ort: Alte Schmiede, Roßlauer Straße 30, Hundeluft

Uhrzeit: 18:00 Uhr

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Annekatrin Els (annekatrin.els@naturpark-flaeming.de)



Hallo Kinder - Lust auf Abenteuer???

Dann kommt mit auf große Schatzsuche. Mithilfe von „Geocaching“ werden euch die Mitarbeiter des Naturparkzentrums ein spannendes Abenteuer bescheren. Ihr werdet es nicht bereuen. Die Teilnahme ist kostenlos, aber nicht umsonst.



Wo wir uns treffen?

Am Freitag, dem 9. August 2019, um 17 Uhr vor dem Informationszentrum des Naturpark Fläming in der Schoßstraße/Ecke Friederikenstraße.

Und wenn ihr dann noch Lust habt, mit euren Eltern zu verweilen. Es gibt auch schon am Freitag im Rahmen des 26. Laurentiusmarktes und des 14. Gewerbefestes ein schönes Abendprogramm auf der Bühne am Lindenhof.
Wir warten auf euch!!

Vereine und Parteien

Veranstaltungsplan Stadtverband der Arbeiterwohlfahrt Coswig e. V. Begegnungsstätte, Elbstr. 1, 06869 Coswig, Tel. 034903 31355

Monat August 2019

Fr., 02.08.2019

9.30 Uhr Turnen mit Fr. Eichler

Mo., 05.08.2019

14.00 Uhr Kaffeeklatsch

Mi., 07.08.2019

14.00 Uhr Sommerfest

Fr., 09.08.2019

9.30 Uhr Turnen m. Fr. Eichler

Mo., 12.08.2019

14.00 Uhr Kaffeeklatsch

Di., 13.08.2019

9.15 Uhr Salz-Oase

Mi., 14.08.2019

14.00 Uhr Spielnachmittag

Vorschau August

Am 15.08.2019 starten wir zu einer „Sommerlichen Landpartie“ ins Eisenberger Land, Besuch des Botanischen Gartens in Jena, Mittagessen, Fahrt zum „Etzdorfer Hof“, Führung, Freizeit und Kaffeetrinken.

Vorschau Dezember

Adventsfahrt nach Schöneck/Vogtland am 05./06.12.2019

Anmeldungen zu allen Veranstaltungen in unserer Begegnungsstätte oder telefonisch unter der Tel.-Nr. 034903 31355. Unsere Fahrten und Ausflüge sind auch für Personen geeignet, die nicht mehr so gut zu Fuß sind. Auch Nichtmitglieder der AWO sind uns herzlich willkommen.

Michalke

Die DRK-Begegnungsstätte Coswig informiert

Letzte Plätze!!!**Sommerfest und wieder geht's zur Landparty nach Buro**

Bei Kaffee und Kuchen starten wir unter dem Motto „1000 und ein(e) Nach(t)mittag“ unser märchenhaftes Sommerfest. Wir führen Sie mit unserem Programm ins Reich der Sagen, Märchen und Legenden und wenn die Abendsonne die Spitzen des Kiefernwaldes erreicht wird ein köstliches Abendmahl serviert.

Termin: Mittwoch, den 28. August 2019

DRK Coswig, Tel.: 034903 5200

Spezielles Angebot der Woche 05.08. bis 09.08.2019**Montag, 05.08.19**

14.00 Uhr Treffen der Brett- und Kartenspieler

Dienstag, 06.08.19

14.00 Uhr „Bingo“ gewinnen Sie tolle Preise

15.00 - Kleiderausgabe in der Schlossstr. 24 für Jeder-
17.00 Uhr mann

Mittwoch, 07.08.19

09.30 Uhr „Töpfern“ mit Fr. Paasch

14.30 - Treffen von Einheimischen und Flüchtlingen im
16.30 Uhr neuen Kleider-Atelier in der Schlossstr. 24, „Klei-
der machen Leute!“

Donnerstag, 08.08.19

10.00 - Kleiderausgabe in der Schlossstr. 24 für Jeder-

12.00 Uhr mann

13.00 Uhr „Geselliges Tanzen“ mit Frau Kappel

Spezielles Angebot der Woche vom 12.08. bis**16.08.2019****Montag, 12.08.19**

14.00 Uhr Treffen der Brett- und Kartenspieler

Dienstag, 13.08.19

15.00 - Kleiderausgabe in der Schlossstr. 24 für Jeder-

17.00 Uhr mann

14.30 Uhr **SHG „Angst und Depressionen“ Gruppen-
nachmittag**
Bitte vorher anmelden

Mittwoch, 14.08.19

14.30 - Treffen von Einheimischen und Flüchtlingen im
16.30 Uhr neuen Kleider-Atelier in der Schlossstr. 24, „Klei-
der machen Leute!“

Donnerstag, 15.08.19

10.00 - Kleiderausgabe in der Schlossstr. 24 für Jeder-

12.00 Uhr mann

14.00 Uhr **„Bunter Nachmittag“ bei schönem Wetter ge-
hen wir Eis essen**

Vorschau auf Monat September**Schnitzleessen und Schiffahrt auf der Elbe (Tagesfahrt)**

Auf dem Flugplatz Halle/Oppin, im Herzen vom Saalekreis, liegt das Restaurant „Schnitzel Tower“. Nach dem Besuch des Restaurants geht es mit der MS Händel II Richtung Brachwitzer Alpen, Giebichsteinbrücke und vorbei am „Krug zum Grünen Kranze“.

Termin: Mittwoch, den 4. September 2019

Scheunenfest (Halbtagesfahrt)

Im goldenen Herbst spielen für uns die Akener Musikanten zum Tanzen, Singen und Schunkeln auf.

Termin: Donnerstag, den 19. September 2019

Anmeldungen und Informationen ab sofort möglich!

Erste-Hilfe-Ausbildung**Nächster BG-Grundkurs, Ersthelfer für Betriebe und LSM - Lehrgang für Führerscheinbewerber**

Ort des Lehrganges: DRK-Kreisverbandshaus
Am Alten Bahnhof 11
06886 Wittenberg

Termine: auf Anfrage

Ort des Lehrganges: DRK-Begegnungsstätte
Puschkinstraße 37
06869 Coswig

Termin: auf Anfrage

Nächster BG-Kurs - Erste-Hilfe-Training, für Betriebe nach Vereinbarung!

Anmeldungen und Informationen ab sofort möglich!

Kontakte:

Leiterin: Marion Hausmann, Tel. 034903 52023
aussenstelle.coswig@drk-wittenberg.de

Verwaltung: Jacqueline Döhring,
Tel. 034903 52024
verwaltung.coswig@drk-wittenberg.de

Reisen: Anke Kappel,
Tel. 034903 52021
reisen.coswig@drk-wittenberg.de

Seniorentreff: Tel. 034903 52027

Sportnachrichten

Vorschau Fußball SG Blau-Weiß Klieken e. V.

**Vorbereitungsspiele**

Samstag, den 03.08.2019, Anstoß 15.00 Uhr, Sportplatz Zahna

VfB 1921 Zahna : SG Blau-Weiß Klieken

Samstag, den 03.08.2019, Anstoß 15.00 Uhr, Sportplatz Garitz

SV Fortschritt Garitz : SG Blau-Weiß Klieken II

Samstag, den 10.08.2019, Anstoß 15.00 Uhr, Sportplatz Klieken

SG Blau-Weiß Klieken : Oranienbaumer SV Hellas 09

Alte Herren

Freitag, den 02.08.2019, Anstoß 18.30 Uhr, Sportplatz Klieken

SG Blau-Weiß Klieken : SV Germania 08 Roßlau

Freitag, den 09.08.2019, Anstoß 18.30 Uhr, Sportplatz Dessau

SV Eintracht Dessau : SG Blau-Weiß Klieken

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Hoffnungsgemeinde Zieko

Andacht

Buko: 03.08.2019 10:30 Uhr

Andacht zum Dorffest

18.08.2019 10:00 Uhr

Sonntagsandacht

Gottesdienst

Düben: 18.08.2019 10:00 Uhr

Taufgottesdienst

Coswig: Regionalgottesdienst an der Elbe mit **Tauften** und **Segen zum Schulbeginn**

Klieken: 25.08.2019 10:30 Uhr

Gottesdienst

Gemeindekirchenratssitzung

Zieko: 13.08.2019 19:00 Uhr

Regelmäßige Gemeindekreise in Coswig

Junge Gemeinde	donnerstags	18:00 Uhr
Kirchenchor	donnerstags	19:30 Uhr
Kinderchor	donnerstags	18:00 Uhr
Posaunenchor	dienstags	19:00 Uhr
Einsteiger im Posaunenchor	freitags	15:00 Uhr
Jugendposaunenchor	freitags	16:00 Uhr

Sprechzeiten Gemeindebüro Zieko

dienstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Telefon: 034903 62645

E-Mail: buero@hoffnungsgemeinde-zieko.de

Ev. Kirchengemeinde Coswig

Gottesdienste

Sa., 03.08.	13.30 Uhr	Buko	Andacht anlässlich des Dorffestes
So., 04.08.	10.30 Uhr	Wörpen	Gottesdienst
	14.00 Uhr	Griebo	Eiserne Konfirmation

Termine

Mo., 05.08.	14.30 Uhr	Griebo	Frauenkreis
Mi., 14.08.	14.00 Uhr	Coswig	Frauenkreis St. Nicolai
Fr., 16.08.	16.30 Uhr	Coswig	Konfitüre 8. Klasse

Öffnungszeiten, Anschrift und Ansprechpartnerin im Kirchenbüro Coswig:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr

Angela Frenzel; Schloßstraße 58; 06869 Coswig (Anhalt)

E-Mail: st_nicolai@web.de oder coswig@kircheanhalt.de

Telefon: 034903 62938

In der Zeit vom 1. bis 19. August ist das Kirchenbüro wegen Urlaub geschlossen.

Regelmäßige Gemeindekreise

Junge Gemeinde donnerstags 18.00 Uhr

Kirchenmusikalische Arbeitskreise

Kirchenchor	donnerstags	19.30 Uhr
Kinderchor	donnerstags	18.00 Uhr
Posaunenchor	dienstags	19.00 Uhr
Einsteiger Posaunenchor	freitags	15.00 Uhr
Jungbläserchor	freitags	16.00 Uhr
Anfänger nach Vereinbarung		

Katholische Gemeinde St. Michael

03.08.2019, Samstag

17.30 Uhr Hl. Messe

06.08.2019, Dienstag

08.00 Uhr Gottesdienst

10.08.2019, Samstag

17.30 Uhr Hl. Messe

13.08. 2019, Dienstag

08.00 Uhr Gottesdienst

Umstellung auf den Sonntag

18.08.2019, Sonntag

09.00 Uhr Hl. Messe

Eine gesegnete Zeit wünscht K. Hoffmann

Ev. Regionalpfarramt Roßlau

Große Markstr. 9

06862 Dessau-Roßlau, Tel.: 034901 949330

Gottesdienste

Sonntag, 11.08.2019

10.00 Uhr Thießen Gottesdienst

Pfarrer Markowsky

14.00 Uhr Ragösen Gottesdienst

Pfarrer Markowsky

Konzerte

18. August - 17.00 Uhr - Serno

1. September - 14.30 Uhr - Ragösen

Die Kirchengemeinden Serno und Ragösen laden zu Konzerten mit dem Ensemble „Cantus Albicus“ ein: Am 18. August (17.00 Uhr) in die Sernoer Kirche und am 1. September (14.30 Uhr) im Rahmen des Gemeindefestes in Ragösen.

Neuapostolische Kirche Coswig (Anhalt)

www.coswig.nak-nordost.de



Gottesdienste

Sonntag, 04.08.2019

10.00 Uhr Gottesdienst in Coswig

Mittwoch, 07.08.2019

19.30 Uhr Gottesdienst in Coswig

Sonntag, 11.08.2019

10.00 Uhr kein Gottesdienst in Coswig

Mittwoch, 14.08.2019

19.30 Uhr Gottesdienst in Coswig

Kinderunterrichte:

In den Ferien finden keine Unterrichte statt.

Gemeindechor:

sonntags, nach dem Gottesdienst

Gemeindevorsteher

Gerald Müller

E-Mail: vorsteher@nakcoswig.de



- Herausgeber: Stadtverwaltung Coswig (Anhalt), Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0,

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Stadtverwaltung Coswig (Anhalt),

Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)

Ansprechpartner:

Frau Preiß, Tel. (034903) 610172, Fax: (034903) 610158;

E-Mail: j.preiss@coswig-online.de

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtpan

www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

